

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Victor Perli, Susanne Ferschl, Christian Görke, Susanne Hennig-Wellsow, Ina Latendorf, Caren Lay, Ralph Lenkert, Pascal Meiser, Bernd Riexinger, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Schuldenbremse für die Jahre 2023 und 2024 aussetzen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 beendet die Praxis mehrerer Bundesregierungen, die Schuldenbremse im Grundgesetz durch zahlreiche Sondervermögen zu umgehen.

Gleichzeitig wird für das Jahr 2023 ein Rückgang des deutschen Bruttoinlandsproduktes erwartet. Die öffentliche Infrastruktur befindet sich als Folge zu geringer Investitionen in der Vergangenheit in einem beklagenswerten Zustand. Die Streichung von Ausgaben aus den Sondervermögen als Konsequenz aus dem Karlsruher Urteil würde die wirtschaftliche Rezession und den Investitionsrückstand dramatisch verschärfen. Zudem beeinträchtigt die Unsicherheit über die fiskalischen Möglichkeiten des Staates die Fähigkeit, bei Wirtschaftskrisen einzugreifen und mit Garantien, Beteiligungen oder direkten Zuschüssen die Wirtschaft zu stabilisieren und die Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen.

Die Unsicherheit über die weitere Entwicklung der Energiepreise (und damit der Inflation) als Folge der Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten und weiterer damit verbundener Kosten (wie z. B. die Finanzierung von Hilfe für Geflüchtete) stellt eine außergewöhnliche Notsituation dar, die eine Reaktion des Staates erfordert. Es besteht eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 die Aufnahme von Krediten vorzusehen, deren Höhe die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes überschreiten kann. Die Voraussetzungen für die Überschreitung der Obergrenze liegen gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vor.

### III. Der Deutsche Bundestag beschließt

gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 des Grundgesetzes folgenden Tilgungsplan: Die im Bundeshaushalt 2023 und 2024 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes aufgenommenen Kredite zur Finanzierung seiner Ausgaben werden ab dem Bundeshaushalt 2027 sowie in den folgenden 49 Haushaltsjahren in Höhe von jeweils einem Fünfzigstel des Betrages der Kreditaufnahme, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2024 die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes zulässige Verschuldung überstiegen hat, zurückgeführt.

Berlin, den 27. November 2023

**Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

### **Begründung**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zeigt, was die Schuldenbremse schon immer war und ist – eine Investitionsbremse, die die Zukunft des Landes gefährdet. Die Streichung aller oder Teile der Ausgaben aus den Sondervermögen würde bedeuten, dass die Rezession verschärft und der ökologische Umbau der Wirtschaft gestoppt würde. Kürzungen im sozialen Bereich würden nur zu einer weiteren Schwächung der Binnennachfrage und damit zur Verschärfung der Rezession führen.

Die Bundesregierung muss von ihrem Dogma der Schuldenbremse abrücken. Solange die Abschaffung der Schuldenbremse keine Mehrheit findet, muss sie ausgesetzt werden, um weiteren Schaden vom Land und seinen Menschen abzuwenden.